

Förderrichtlinie Klimaanpassung der Stadt Offenbach am Main



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Förderung	2
2. Förderschwerpunkte (FS)	3
FS-1 Dachbegrünungen	3
FS-2 Fassadenbegrünungen.....	4
FS-3 Flächenentsiegelungen mit Begrünungen.....	5
FS-4 Zisternen	6
3. Antrags-/förderberechtigt	6
4. Fördergebiet	7
5. Allgemeine Förderbedingungen	7
6. Rechtliche Bedingungen	8
6.1 Rechtsanspruch	8
6.2 Freiwilligkeit der Umsetzung und Ausschluss von der Förderung	8
6.3 Zweckbindungsfrist.....	8
6.4 Rückzahlungsansprüche	8
6.5 Haftungsausschluss	9
7. Antragsverfahren	9
7.1 Antrag	9
7.2 Zuwendungsbescheid	9
7.3 Abschluss der Maßnahme und Auszahlung.....	10
8. Sonstige Hinweise	10
9. Inkrafttreten	10
Anlage	11

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Offenbach am Main ist von den Auswirkungen der von den Menschen verursachten Klimakrise betroffen. Das hier beschriebene Förderprogramm nimmt insbesondere auf zwei negative Entwicklungen Bezug:

Die Anzahl an heißen Tagen (Höchsttemperatur von mindestens 30 °C) und Tropennächten (Temperatur fällt nicht unter 20 °C) nimmt zu, insbesondere in den dicht bebauten Gebieten. Höhere Maximaltemperaturen werden erreicht und Hitzeperioden dauern länger an. Dies führt zu deutlichen gesundheitlichen Gefahren für Menschen, Tiere und Vegetation. Für Menschen bedeutet dies u. a. die Einschränkung von Körperfunktionen und es erhöht sich die Gefahr für Hitzeschläge und eines vorzeitigen Todes.

Die Klimakrise begünstigt zudem ein verändertes Wasserdargebot. Insbesondere im Sommer wird es seltener regnen und es treten häufiger Dürren auf. Stattdessen werden Starkregenniederschläge wahrscheinlicher, bei denen innerhalb kurzer Zeit viel Niederschlag herabregnet. Die Kanalisation kann diese Regenmengen in dieser Zeit nicht aufnehmen. Es besteht daher die Gefahr, dass Menschen gefährdet und Sachgüter beschädigt werden.

In einer wachsenden Stadt und in dicht bebauten Gebieten sind die Auswirkungen besonders deutlich. Das liegt insbesondere an dem hohen Grad an Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen. Durch sie entstehen Hitzeinseln in der Stadt, kann Wasser nicht natürlich versickern und Lebensraum für Flora und Fauna geht verloren. Als Maßnahme der Klimaanpassung ist es daher erforderlich, die gegensätzlichen Extreme – Dürre und Starkregen – abzumildern, indem Wasser vor Ort zurückgehalten und für Trockenzeiten gespeichert wird, Verdunstungskühlung genutzt wird, und hohe Direktabflüsse reduziert werden.

Das Förderprogramm soll private und gewerbliche Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer finanziell dabei unterstützen, auf ihrem Grundstück in Offenbach freiwillige Maßnahmen durchzuführen, um die beschriebenen Auswirkungen der Klimakrise und damit verbundenen Gefahren abzumildern und die Lebensqualität zu verbessern. Dies erfolgt, sofern die Maßnahmendurchführung freiwillig geschieht und nicht rechtlich vorgeschrieben ist (z. B. durch Bebauungspläne).

Im Speziellen verfolgt es die folgenden Förderziele:

- Reduzierung der Hitzeentwicklung in Innenräumen durch begrünte Dächer und Fassaden und dadurch Senkung von Gesundheitsrisiken.
- Reduzierung der Hitzeentwicklung und Erhöhung der Verdunstungskühlung außerhalb von Gebäuden durch entsiegelte Flächen und durch begrünte Dächer und Fassaden und dadurch Senkung von Gesundheitsrisiken.
- Schutz von Dächern und Fassaden vor äußeren Klimaeinwirkungen durch Begrünungen. Dies trägt zur Langlebigkeit bei und schafft eine zusätzliche Dämmung, wodurch auch Heiz- und Kühlkosten für die Innenräume sinken.
- Regenwasserrückhalt durch begrünte Dächer und dadurch Entlastung des Kanals.
- Regenwasserrückhalt und –speicherung in Zisternen, sodass das gespeicherte Wasser z. B. zur Bewässerung von Pflanzen genutzt wird.
- Ermöglichung von natürlicher Versickerung und dadurch Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Speisung des Grundwassers.
- Schaffung von Lebensraum für Flora und Fauna.
- Erhöhung der Aufenthaltsqualitäten.

Es trägt insgesamt weiter zu der Entwicklung hin zu einer wassersensiblen Stadt im Kontext der „Schwammstadt“ und zur Klimaresilienz bei.

2. Förderschwerpunkte (FS)

FS-1 Dachbegrünungen

Fördermöglichkeiten und –höhen:

a) Extensive Dachbegrünungen	
Substratmächtigkeit: Mindestens 8 cm bei Bestandsgebäuden und mindestens 10 cm bei Neubauten Mindestgröße der Fläche: 10 m ² , zusammenhängend	Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none">• 50 % der förderfähigen Kosten• maximal 40 €/m²• maximal 5.000 Euro pro Gebäude
b) Intensive Dachbegrünungen	
Substratmächtigkeit: Mindestens 20 cm, unabhängig davon, ob sie auf Bestandsgebäuden oder Neubau entsteht. Mindestgröße der Fläche: 10 m ² , zusammenhängend	Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none">• 50 % der förderfähigen Kosten• maximal 60 €/m²• maximal 6.000 Euro pro Gebäude.

Die Förderung kann für eine Dachbegrünung von Bestandsgebäuden, Neubauten, Garagen und Carports beantragt werden.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Ausführungskosten ab Oberkante Dachabdichtung (z. B. Bau des Dachvlieses, Wurzelschutzbahnen, Drainageschichten, Auftragung der Vegetationsschicht, Bepflanzungen).
- Planungs-, Material- und Ausführungskosten für notwendige vorbereitende, baulich-konstruktive Maßnahmen, die zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen beitragen. Eine anschließende Begrünung ist Pflicht.
- Fertigstellungspflege bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung.

Zu beachten:

- Die zu begrünende Fläche muss mindestens 10 m² groß sein. Hierbei zählen nur die tatsächlich begrüneten Flächen. Dachaufbauten, Dachfenster, Wege etc. werden nicht hinzugerechnet.
- Die Maßnahme muss nach den anerkannten Regeln der Technik und durch anerkannte Fachbetriebe geplant und durchgeführt werden.
- Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen sind nicht förderfähig.
- Es sind vorrangig vielfältige heimische Pflanzen, möglichst Wildpflanzen zu verwenden.
- Die Fördermittelnehmerin/der Fördermittelnehmer hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Statik des Gebäudes für die Dachbegrünung ausreichend ist. Dies wird seitens der Stadt nicht überprüft.

FS-2 Fassadenbegrünungen

Fördermöglichkeiten und –höhen:

a) Bodengebundene Fassadenbegrünungen	
Selbstklimmende Begrünungen oder Gerüstkletterpflanzen mit Rank- und Kletterhilfe und mit direkter Verbindung zum gewachsenen Boden.	Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none">• 50 % der förderfähigen Kosten• Maximal 5.000 € pro Gebäude
b) Wandgebundene Fassadenbegrünungen	
Begrünungen ohne direkten Bodenanschluss, die an der Gebäudewand hängen, vor der Fassade stehen oder als Teil der Fassade in die Fassade integriert werden. Hierfür sind komplexere Bewässerungssysteme notwendig.	Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none">• 50 % der förderfähigen Kosten• Maximal 5.000 € pro Gebäude

Die Förderung kann für eine Fassadenbegrünung von Gebäudefassaden (Bestand und Neubau), Garagen und sonstigen Bauwerken (Mauern, Pergolen, Zäune) beantragt werden.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Ausführungskosten, auch für notwendige vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelungen bei bodengebundener Fassadenbegrünung, Bodenaufbereitung etc.).
- Fertigstellungspflege bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung.

Zu beachten:

- Die Maßnahme muss nach den anerkannten Regeln der Technik und durch anerkannte Fachbetriebe geplant und durchgeführt werden.
- Die Fördermittelnahmerin/der Fördermittelnahmer hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Fassade, an der die Fassadenbegrünung angebracht wird, intakt ist und die Statik ausreicht. Dies wird seitens der Stadt nicht geprüft.
- Die Barrierefreiheit von Wegen darf durch die Fassadenbegrünung nicht beeinträchtigt werden.
- Es sind vorrangig vielfältige heimische Pflanzen, möglichst Wildpflanzen zu verwenden.

FS-3 Flächenentsiegelungen mit Begrünungen

Fördermöglichkeiten und –höhen:

a) Vollentsiegelungen	
Vollständiger Abtrag des vorherigen Bodenbelags und Herstellung einer hinderisfreien Verbindung zum anstehenden Boden durch Mutterbodenauftrag, so dass eine Vegetationsfläche entsteht. Mindestgröße der Fläche: 5 m ² , zusammenhängend	Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none">• 50 % der förderfähigen Kosten• maximal 50 €/m²• maximal 7.500 € pro Grundstück
b) Teilentsiegelungen	
Die Fläche hat nach der Maßnahmenumsetzung einen Bodenbelag, der teilweise eine Begrünung zulässt (z. B. Rasengittersteine, Rasenwaben, Schotterrasen oder Vergleichbares). Der Anteil der Begrünung muss mindestens 30 % betragen. Mindestgröße der Fläche: 5 m ² , zusammenhängend	Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none">• 50 % der förderfähigen Kosten• maximal 30 €/m²• maximal 5.000 € pro Grundstück

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Ausführungskosten
- Kosten für die Pflanzung
- Kosten für die fachgerechte Entsorgung

Zu beachten:

- Der Rückbau von mit Steinen bedeckten Gartenflächen („Schottergärten“) wird nicht gefördert.
- Die Maßnahme kann in Eigenleistung ausgeführt werden, sofern anerkannte Regeln der Technik beachtet werden. Arbeitsstunden sind jedoch nicht förderfähig.
- Vollentsiegelte Flächen sind durchgängig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
- Abrisskosten zum Zwecke eines Neubaus sind nicht förderfähig.
- Gefördert wird nur, wenn das Grundstück nach der Maßnahmendurchführung einen geringeren Versiegelungsgrad aufweist als zuvor.
- Nicht förderfähig ist die Umwandlung einer Form der Teilentsiegelung zu einer anderen.
- Die Entsiegelung von Aufstellflächen für die Feuerwehr ist nicht förderfähig.
- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Vor Antragstellung muss daher vorgewiesen werden, dass dies auf dem betreffenden Grundstück, auf dem eine Entsiegelung durchgeführt werden soll, ausgeschlossen ist. Dies ist dem Förderantrag beizufügen.

FS-4 Zisternen

Fördermöglichkeiten und –höhen:

Einbau von Zisternen für das Speichern von Regenwasser im Bestand und im Neubau	Förderhöhe: 50 % der förderfähigen Kosten
2.000 – 3.000 Liter Fassungsvermögen	Maximal 500 Euro
3.001 – 5.000 Liter Fassungsvermögen	Maximal 750 Euro
Über 5.000 Liter Fassungsvermögen	Maximal 1.000 Euro

Förderfähige Kosten:

- Anschaffungskosten der Zisterne
- Einbaukosten
- Sonstige Materialien zur Installation, die für die Nutzung der Zisterne dringend notwendig sind.

Zu beachten:

- Die Zisterne muss ein Volumen von mindestens 2.000 Liter und eine oberirdische Entnahmestelle besitzen.
- Die Maßnahme kann in Eigenleistung ausgeführt werden, sofern anerkannte Regeln der Technik beachtet werden. In diesem Fall sind Arbeitsstunden nicht förderfähig.

3. Antrags-/förderberechtigt

Antrags- und förderberechtigt sind im Folgenden:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten und gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen
- Wohnungseigentümergeinschaften mit schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümerinnen und Eigentümer (der Beschluss ist dem Antrag beizufügen)
- Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, sowie Mietergemeinschaften mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer

Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, religiöse Gemeinden, eingetragene Vereine und Genossenschaften sind ebenso antrags- und förderberechtigt, wenn sie zu den obigen Gruppen gehören.

Nicht förder- und antragsberechtigt sind öffentliche Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Tochtergesellschaften.

4. Fördergebiet

Die Förderung kann für Grundstücke im gesamten Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main beantragt werden.

Förderanträge aus Gebieten mit sehr hoher oder hoher klimatischer Belastung werden bevorzugt. Dies sind Gebiete, die laut der Klimafunktionskarte Offenbach Zukunft 2050 den Innenstadt- und Stadtklimatopen zuzurechnen sind (violette und rote Einfärbung). Die Karte ist über den folgenden Link öffentlich verfügbar (zweite Karte unter „Karten als Downloads“): https://www.offenbach.de/buerger_innen/umwelt-klima/klima/klimawandel-klimaanpassung/Klimafunktionskarte/klimafunktionskarte.php

5. Allgemeine Förderbedingungen

- 5.1 Die Bearbeitung der Anträge und Bewilligung der Förderung erfolgt erst nach dem vollständigen Eingang aller Unterlagen.
- 5.2 Die Maßnahmenumsetzung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
- 5.3 Für das Vorhaben müssen die notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Es darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt der Fördermittelnehmerin/dem Fördermittelnehmer.
- 5.4 Die Kosten müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung stehen.
- 5.5 Eine Kombination mit anderen Zuschuss- und Förderprogrammen ist zulässig, sofern diese kein Verbot auf Kombinerung formulieren.
- 5.6 Die anfallenden Gesamtkosten zur Durchführung einer Maßnahme müssen mindestens 150 Euro betragen.
- 5.7 Es kann nur ein Antrag pro Grundstück und Jahr bewilligt werden.
- 5.8 Die maximale Fördersumme pro Antrag ist auf 10.000 Euro pro Grundstück begrenzt.
- 5.9 Die Höhe der Auszahlungssumme orientiert sich an den tatsächlich ausgeführten Arbeiten und wird als einmaliger Zuschuss ausgezahlt.
- 5.10 Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung bei einer plausiblen Begründung schriftlich beantragt werden, wobei die maximale Fördersumme pro Grundstück bzw. Gebäude der entsprechenden Maßnahme nicht überschritten werden darf. Die Stadt Offenbach am Main (im Folgenden: Fördermittelgeberin) entscheidet dann im Einzelfall über eine Gewährung von zusätzlichen Fördermitteln.

5.11 Jede Abweichung von der Richtlinie und der Fördermittelzusage ist mit der Fördermittelgeberin vor Beginn der Ausführung der Maßnahme zu besprechen und schriftlich zu dokumentieren.

5.12 Maßnahmen in Kleingartenanlagen werden nicht gefördert.

5.13 Die Fördermittelnehmerin/der Fördermittelnehmer erklärt sich einverstanden, dass ihre Projekte im Rahmen einer positiven Berichterstattung der Stadt anonym in Form von Texten und Fotos verwendet werden. Dieses Einverständnis kann der Antragstellende jederzeit schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen.

6. Rechtliche Bedingungen

6.1 Rechtsanspruch

Die Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Offenbach.

Die insgesamt verfügbaren, bereitgestellten Mittel orientieren sich nach der Haushaltslage der Stadt Offenbach am Main. Förderungen können nur bewilligt werden, sofern die Stadt Offenbach am Main Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt und die Fördermittel für das laufende Jahr noch nicht erschöpft sind.

6.2 Freiwilligkeit der Umsetzung und Ausschluss von der Förderung

Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. durch Verträge oder durch Vorgaben in Bebauungsplänen, einer Freiflächensatzung, Baugenehmigung, Niederschlagswassersatzung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden keine Maßnahmen an illegal versiegelten Flächen oder illegal errichteten Bauwerken gefördert.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die Maßnahme muss mindestens zehn Jahre aufrechterhalten bleiben und gepflegt werden. Ein vorzeitiger Rückbau der erfolgten Umsetzung ist der Fördermittelgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Fördermittelgeberin oder eine von ihm beauftragte Stelle ist berechtigt, entsprechende Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen.

Die Maßnahme muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist auch bei einem Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks aufrechterhalten bleiben. Die Fördermittelnehmerin/der Fördermittelnehmer als Eigentümerin/Eigentümer oder Erbbauberechtigter hat sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Ein Rückbau/fehlende Pflege durch die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer kann der Fördermittelnehmerin/dem Fördermittelnehmer andernfalls entgegengehalten werden und die Fördermittelgeberin kann in diesem Fall die ausgezahlten Zuschüsse von der Fördermittelnehmerin/dem Fördermittelnehmer zurückverlangen.

6.4 Rückzahlungsansprüche

Im Falle des Verstoßes gegen Bedingungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Antrag kann der Zuwendungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Der Widerruf des Auszahlungsbescheides ist insbesondere für den Fall, dass die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird, vorbehalten. Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides oder des Auszahlungsbescheides zurückgefordert.

Sofern Mieterinnen/Mieter oder Pächterinnen/Pächter Förderanträge stellen und den Zuschuss empfangen, gilt: Die Eigentümerin/der Eigentümer, die/der selbst nicht Zuschussempfängerin/-empfänger ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass die Zuschussempfängerin/-empfänger vor Ablauf von zehn Jahren aus ihrem/seinen Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder ihre/seine dingliche Berechtigung verliert und ein Rückbau erfolgt.

6.5 Haftungsausschluss

Die Stadt Offenbach am Main haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der technischen Planung und Ausführung der Maßnahmen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere für die statische Belastbarkeit und das Einhalten von Brandschutzvorschriften liegt beim Antragsteller.

7. Antragsverfahren

7.1 Antrag

Die Maßnahmenumsetzung darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Eine Bearbeitung der Antragsunterlagen findet erst nach dem vollständigen Eingang aller erforderlichen Unterlagen statt.

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Förderung nach der Förderrichtlinie Klimaanpassung
2. Nachweis, dass Sie nach Kapitel 3 der Förderrichtlinie antrags- und förderfähig sind (Nachweis Eigentumsverhältnisse des Grundstücks oder Gebäudes)
3. Planzeichnung des Grundstücks, aus der die Verortung der umzusetzenden Maßnahme(n) zweifelsfrei entnommen werden kann/können
4. Detaillierte Kostenschätzung / Kostenvoranschlag / Angebot
5. Fotos des Ausgangszustandes
6. Bei FS-3 (Flächenentsiegelung und Begrünungen): Nachweis, dass eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsigelung ausgeschlossen ist
7. Bei Unternehmen: Erklärung, ob das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist (Hinweis: Die Mehrwertsteuer zählt in diesem Fall nicht zu den förderfähigen Kosten)

Die Unterlagen sind an die folgende Stelle per E-Mail oder postalisch zu senden:

Stadt Offenbach am Main
Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kaiserstraße 39
63065 Offenbach am Main
umweltfoerderung@offenbach.de

7.2 Zuwendungsbescheid

Nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen wird der Antrag geprüft. Die Zuschusserteilung steht im Ermessen der Fördermittelgeberin. Soll der Zuschuss erteilt werden, wird ein Zuwendungsbescheid auf Grundlage der eingereichten Unterlagen erteilt, in der zudem eine vorläufige Fördersumme errechnet wird.

Dann kann mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden. Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, danach erlischt der Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

Wichtig ist, dass jederzeit die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Zuwendungsbescheide können nur erteilt werden, wenn genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen.

7.3 Abschluss der Maßnahme und Auszahlung

Zur Auszahlung der Fördergelder melden Sie spätestens drei Monate nach dem Abschluss der Maßnahmenumsetzung dies schriftlich der Fördergeldgeberin und legen folgendes vor:

- Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag
- Geeignete Fotos, die eine plan- und ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme belegen
- Rechnungskopien, aus denen die tatsächliche Umsetzung ersichtlich wird
- Ggf. Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung von Altmaterial

Eine Ortsbegehung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stadt Offenbach am Main muss zugelassen werden.

Erst nach einer weiteren positiven Prüfung dieser Unterlagen wird die Auszahlung der Fördergelder auf das angegebene Konto angewiesen. Hierbei wird anhand der tatsächlichen Maßnahmenumsetzung die finale Fördersumme errechnet, die die Summe aus dem Zuwendungsbescheid jedoch nicht überschreiten darf.

Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

8. Sonstige Hinweise

Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger verpflichtet sich, alle Angaben wahrheitsgetreu anzugeben und die Maßnahme nach den Bedingungen der Richtlinie zu befolgen. Dies ist im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes und nach § 263 des Strafgesetzbuches strafrechtlich relevant.

Die Förderung einer Maßnahme schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach dem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in Kraft.

Anlage

Förderschwerpunkte		Förderhöhe der förderfähigen Kosten	Maximale Förderung pro Maßnahme	Spezielle Bedingungen/Besonderheiten
FS-1 Dachbegrünungen	a) Extensive Dachbegrünung	50 %	40 €/m ² ; 5.000 € gesamt	Mindestens 8 cm Substratdicke bei Bestandsgebäuden, 10 cm bei Neubauten.
	b) Intensive Dachbegrünung	50 %	60 €/m ² ; 6.000 € gesamt	Mindestens 20 cm Substratdicke bei Bestands- und Neubauten.
FS-2 Fassadenbegrünungen	a) Bodengebundene Fassadenbegrünung	50 %	5.000 € gesamt	
	b) Wandgebundene Fassadenbegrünung	50 %	5.000 € gesamt	
FS-3 Flächenentsiegelungen mit Begrünungen	a) Vollentsiegelung	50 %	50 €/m ² ; 7.500 € gesamt	Kann auch in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall können keine Ausführungskosten angerechnet werden.
	b) Teilentsiegelung	50 %	30 €/m ² ; 5.000 € gesamt	
FS-4 Zisternen		50 %	2.000 – 3.000 Liter: 500 € 3.001 – 5.000 Liter: 750 € Über 5.000 Liter: 1.000 €	Kann auch in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall können keine Ausführungskosten angerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass die maximale Fördersumme pro Antrag (Summe aller beantragten Förderschwerpunkte) auf 10.000 Euro begrenzt ist.